

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
www.bd.so.ch

Ralph Kaiser
Stv. Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 11

28. Juni 2019

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 ersuchte die Einwohnergemeinde Recherswil um Genehmigung des Reglements über den Planungsausgleich. Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 13. Juni 2019 beschlossen.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Reglement entspricht 1:1 dem Musterreglement.
4. Das Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Recherswil erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
5. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auf einen Widerspruch zwischen dem Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2019 und dem vorgelegten Reglement hingewiesen: Mit dem Reglement wird lediglich dem PAG entsprochen und keine zusätzliche Ausgleichsabgabe erhoben, was aber der Genehmigungsfähigkeit des Reglements nicht entgegensteht. Der Gemeinde steht es zudem frei, das Reglement zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern.

6. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten (Reglement zum Planungsausgleichsgesetz) der Einwohnergemeinde Recherswil vom 13. Juni 2019 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Recherswil, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil **(Einschreiben)**